



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Staatssekretariat für Migration SEM**

# Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

**Kanton Appenzell Ausserrhoden**

vertreten durch Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

**Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP im Kanton Appenzell Ausserrhoden in den Jahren 2018-2021**

## 1. Präambel

Bund und Kantone messen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie haben sich darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen (vgl. Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 im Anhang) mit dem Ziel,

- a) den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken;
- b) die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung zu fördern und
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu ermöglichen.

## 2. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1).
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1);

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Kantons ist das Kantonale Integrationsprogramm vom 13. September 2017.

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 25. Januar 2017

## 3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

#### 4. Strategische Programmziele

Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 (vgl. Anhang) definiert. Sie betreffen folgende drei Bereiche:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

#### 5. Vereinbarungsgegenstand

##### 5.1 Leistungen des Kantons

Strategische Programmziele gemäss Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017	Wirkungs- oder Leistungsziele
<p><u>Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.</li> <li>• Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.<sup>1</sup></li> </ul>	<p>Die Neuzuziehenden werden im Rahmen eines <i>persönlichen</i> Erstinformationsgesprächs informiert, werden geeigneten Fördermassnahmen zugewiesen und fühlen sich willkommen.</p>
<p><u>Förderbereich Beratung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.</li> <li>• Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.</li> <li>• Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.</li> </ul>	<p>Die neue Informationsstelle Integration ist innerhalb der Regelstrukturen und der Verwaltung gut vernetzt und das Angebot ist der Zielgruppe bekannt. Die Ratsuchenden werden an die richtigen Stellen triagiert.</p> <p>Binationale Paare oder Familien werden zu in sozialen, kulturellen und rechtlichen Fragen beraten.</p> <p>Verwaltungsstellen und Regelstrukturen mit häufigem Kontakt zur Migrationsbevölkerung sind hinsichtlich transkultureller Kompetenzen sensibilisiert. Den betreffenden Stellen sind Angebote bekannt und sie sind von deren Nutzen überzeugt.</p> <p>Relevante Informationen über die Integrationsförderung durch Kanton/Gemeinden werden öffentlich zugänglich gemacht.</p>

<sup>1</sup> Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

<p><u>Förderbereich Schutz vor Diskriminierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.</li> <li>• Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.</li> </ul>	<p>Für die Bevölkerung, die Verwaltung und die Regelstrukturen besteht ein spezifisches Beratungsangebot zum Thema Diskriminierungsschutz und Rassismus.</p> <p>Verwaltungsstellen und Regelstrukturen mit häufigem Kontakt zur Migrationsbevölkerung sind hinsichtlich Diskriminierung sensibilisiert. Den betreffenden Stellen sind Angebote bekannt und sie sind von deren Nutzen überzeugt.</p> <p>Eine Netzwerkgruppe trifft sich regelmässig zum Thema Gewaltschutz zwecks Info-/ Knowhow-Transfer, Besprechung konkreter Fälle, Sensibilisierung und Wissensvermittlung ausserhalb des Netzwerks, Sensibilisierung der Bevölkerung, frühzeitiges Erkennen neuer Phänomene usw.</p>
<p><u>Förderbereich Sprache und Bildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.</li> </ul>	<p>Es besteht flächendeckend ein bedarfsgerechtes subventioniertes Sprachförderangebot für Erwachsene für die Niveau A1-B1.</p> <p>Die FL und VA erhalten eine auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtete Sprachförderung.</p> <p>Jugendliche FL und VA (bis 21 Jahre) erhalten eine intensive Sprachförderung zur möglichst raschen Eingliederung in die «Brücke AR».</p> <p>Es besteht mit Bezug auf die Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen im Selbststudium im Rahmen der Sprachförderung Klarheit hinsichtlich Bedarf, Angebot, Schnittstellen zu anderen Angeboten, zur Organisation und Finanzierung.</p> <p>Integrationskurse und –workshops zu alltagsrelevanten Themen unterstützen die Integration der FL und VA.</p>
<p><u>Förderbereich Frühe Kindheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.</li> </ul>	<p>Es liegt für den Bereich Frühförderung eine Auslegeordnung vor (Bestandesaufnahme / Analyse) hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ rechtliche Grundlagen</li> <li>▪ bestehende Angebote und Projekte, insb. auch für Familien mit Migrationshintergrund</li> <li>▪ allf. Angebots-Lücken</li> </ul> <p>Es besteht mit Bezug auf das Thema «Sprachförderung im Vorschulalter» Klarheit hinsichtlich Bedarf, Zielgruppe, Angebot, Zugang zum Angebot bzw. Erreichbarkeit der Zielgruppe, Schnittstellen zu anderen Angeboten, zur Organisation und Finanzierung des Angebotes.</p> <p>Eltern mit Migrationshintergrund erhalten wichtige Informationen und praxisorientierte Tipps rund um die Themen Pflege, Ernährung, Erziehung, Entwicklung des Kindes, Mutter-Vaterrolle sowie Partnerschaft und Kinderbetreuung in ihrer Heimatsprache.</p>
<p><u>Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit:</u></p>	<p>Im Bereich der <i>Arbeitsmarktintegration FL/VA</i> wird die Zusammenarbeit zwischen den in-</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das die entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.</li> </ul>	<p>volvierten Stellen der Verwaltung verbessert und dadurch die Wirkung der Fördermassnahmen erhöht. Im Rahmen regelmässiger Treffen werden die Schnittstellen beleuchtet und diskutiert.</p> <p>FL und VA haben Zugang zu einem Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.</p>
<p><u>Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.</li> </ul>	<p>Der Zugang zu professionellem interkulturellem Übersetzen ist in Appenzell Ausserrhoden gewährleistet. Die Institutionen der Regelstrukturen – insbesondere die Verwaltung von Kanton und Gemeinden – kennen das Angebot und erkennen den Nutzen der interkulturellen Übersetzung.</p>
<p><u>Förderbereich Zusammenleben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.</li> </ul>	<p>Jugendlichen werden hinsichtlich Werte, Vorurteile, Stereotypen sensibilisiert und in ihren Sozialkompetenzen (Umgang mit Vielfalt, Reflexion, Austausch) gefördert.</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Begegnungsspiel Mondopoly (siehe Pilot KIP I)</li> <li>Bildungsangebote des Kinderdorf Pestalozzi (begleitete Thementage/Projektwochen mit Schulklassen)</li> </ul>

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für das Programm eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 lit. a entsprechen. Für die vereinbarte Programmdauer ist folgender kantonaler Gesamtbeitrag vorgesehen: CHF 1'024'000.-.

## 5.2 Leistungen des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 55 Abs. 3 AuG und Integrationspauschalen nach Art. 55 Abs. 2 AuG.

### a) Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG (Integrationsförderkredit, „Ausländerbereich“)

Zur Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 4 verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: CHF 1'015'796.-.

### b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 55 Abs. 2 AuG („Asyl- und Flüchtlingsbereich“)

Darüber hinaus richtet der Bund den Kantonen gemäss Art. 55 Abs. 2 AuG in Verbindung mit Art. 87 AuG und Art. 88 und 89 AsylG eine einmalige Integrationspauschale pro vorläufig aufgenommenen Person und anerkanntem Flüchtling aus. Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

## 6. Finanzen

### 6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2018)	253'949.–
2. Jahr (2019)	253'949.–
3. Jahr (2020)	253'949.–
4. Jahr (2021)	253'949.–

### 6.2 Kreditbewilligungsvorbehalt

Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte für die im Jahr 2018-2021 zu erbringenden Leistungen bleibt vorbehalten.

### 6.3 Auszahlungsmodalitäten

#### a) Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen per 31. Januar und per 30. Juni aus. Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen. Der Kanton stellt dem SEM zu oben genannten Zeitpunkten Rechnung.

Bitte schicken Sie Rechnung unter Angabe der Referenznummer an folgende Adresse:  
Staatssekretariat für Migration (SEM)

c/o DLZ Finanzen EFD

**Referenznummer:** REF-1106-00049 (bitte unbedingt vermerken)

CH-3003 Bern

#### b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 55 Abs. 2 AuG

Der Bund richtet den Kantonen gestützt auf die effektiven Entscheide gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration<sup>2</sup> zwei Mal jährlich per 30. Juni (Auszahlung 1. Tranche) und per 31. Dezember (Auszahlung 2. Tranche) die Integrationspauschale aus. Die erste Tranche umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Mai des Referenzjahres. Die zweite Tranche bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November des Referenzjahres. Die Auszahlung per 30. Juni 2018 umfasst lediglich den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2018. Die Auszahlung der Integrationspauschale für den Dezember 2017 erfolgt separat im Rahmen des KIP 2014-2017.

### 6.4 Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG gemäss Ziffer 5.2 lit. a erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

---

<sup>2</sup> Massgebend sind die Zahlen aus Finasi I mit Stichdatum 1. Juni resp. 1. Dezember. Die Erhebung der Zahl der Entscheide findet erstmals am 1. Juni 2018 statt.

### 6.5 Übergangsbestimmungen KIP 2014-2017 zu KIP 2018-2021

Ein Übertrag von Restbeiträgen aus der Integrationspauschale aus dem KIP 2014-2017 in das KIP 2018-2021 ist separat auszuweisen und zu begründen. Die übertragenen Restbeiträge aus der Integrationspauschale der Programmperiode 2014-2017 sind bis Ende 2019 zweckgebunden einzusetzen. Nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten.

## 7. Programmbegleitung und Erfüllungskontrollen

### 7.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele sowie der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf die nächste Programmperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 7.2 Schlussbericht

Der Kanton informiert den Bund in einem Schlussbericht über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele und der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 7.3 Eingabefristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per 30. April des Folgejahrs eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis 30. September. Die Jahresberichte enthalten eine Aktualisierung der Programmziele und der Finanzplanung für die restlichen Programmjahre. Diese gilt als Auszahlungsantrag.

### 7.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

## 8. Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das SEM wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das SEM, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 9. Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele (vgl. Ziff. 5.1) am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge ge-

mäss Ziffer 5.2 und 6 ausbezahlt sind.

### 9.2 *Nachbesserung*

Werden vereinbarte Wirkungs- oder Leistungsziele nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass der vereinbarte Indikator aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### 9.3 *Rückforderung*

Der Bund kann Beiträge nach Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG zurückfordern, wenn ein Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 5.2 sind zu berücksichtigen.

## 10. **Anpassungsmodalitäten**

### 10.1 *Änderungen der Rahmenbedingungen*

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 *Antrag*

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### 10.3 *Salvatorische Klausel*

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## 11. **Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 12. **Kommunikation**

Die Kantone verwenden das Logo KIP im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Auftritte, etc.), um die gemeinsame von Bund, Kantonen und Gemeinden getragene Integrationsförderung schweizweit sichtbar zu machen. Die Kantone sorgen dafür, dass das Logo KIP (<http://www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos/>) bei allen im Rahmen des KIP

mitfinanzierten Massnahmen verwendet wird. Zur administrativen Erleichterung können sie bei Kleinprojekten davon absehen (Richtwert: unter 10'000.- CHF).

### 13. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

### 14. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

### 15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

### 16. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

**Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:  
Bern,

Ort und Datum:  
Herisau,

**STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION**  
Direktion

**Kanton Appenzell Ausserrhoden**  
Departement Gesundheit und Soziales

Mario Gattiker, Staatssekretär

Dr. Matthias Weishaupt, Direktor

#### Anhänge:

- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 25. Januar 2017
- „Integrationsprogramm des Kantons“ vom 13.09.2017
- Ziel- und Finanzraster vom 13.09.2017

#### Original mit Beilagen an:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

#### Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- KdK